



# HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2022

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD)**  
vom 01.07.2022

**Fälle des unberechtigten behördlichen Kindesentzugs im Land Hessen**

**und**  
**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In jüngster Zeit häufen sich die Berichte von Fällen behördlich angeordneter und teilweise durch die Polizei durchgesetzter Kindesentziehungen, deren Unrechtmäßigkeit im Nachhinein gerichtlich festgestellt worden sind. Für die betroffenen Eltern und Kinder stellt die unrechtmäßige Trennung eine massive Belastung dar, zumal Gerichtsverfahren zur Aufhebung rechtswidriger Kindesentziehungen oftmals mehrere Jahre und horrende Geldsummen in Anspruch nehmen.

Die Vorbemerkung der Fragestellenden vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle des behördlich angeordneten Kindesentzuges waren im Land Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 zu verzeichnen?

Die verfügbaren statistischen Daten zu den Verfahren des Kinderschutzes sind den veröffentlichten Berichten des Statistischen Landesamts zur Kinder- und Jugendhilfe zu entnehmen: Bericht K V 5 (Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen: Adoptionen, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Vaterschaftsfeststellungen, Sorgerecht, vorläufige Schutzmaßnahmen). Es wird davon abgesehen, die umfangreichen Tabellenwerke mit ausdifferenzierten Daten zu einzelnen Leistungen, Jahren und Jugendamtsbezirken dieser Beantwortung beizufügen, da die Berichte online zugänglich sind und eine übersichtliche Aufbereitung des Datenmaterials bieten:

→ <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/soziales-gesundheit-bildung-kultur-recht/sozialleistungen/statistische-berichte>

Frage 2. In wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Fälle erfolgte die Kindesentziehung unter  
a) der Hinzuziehung der Polizei oder  
b) unter der Anwendung von unmittelbarem Zwang durch die Polizei?

Frage 3. In wie vielen der unter den Punkten 1 und 2 a und b erfragten Fälle ist die Unrechtmäßigkeit der Kindesentziehung bzw. des polizeilichen Handelns im Zuge eines anschließenden Gerichtsverfahrens durch die handelnde Behörde selbst oder das urteilende Gericht festgestellt worden?

Frage 4. Auf welche Ursachen aufseiten der zuständigen Behörden sind die Fälle der behördlich angeordneten und teilweise unter Polizeipräsenz durchgesetzten, tatsächlich aber zu Unrecht erfolgenden Kindesentziehungen zurückzuführen?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine Anfrage bei den Kommunalen Spitzenverbänden kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Einbeziehung der Polizei bei Inobhutnahmen wird statistisch in den Jugendämtern nicht erfasst und kann nur durch eine Prüfung jedes einzelnen Falls erfolgen. Auch werden Rückführungen auf Veranlassung des Gerichts nicht statistisch erfasst.

Frage 5. Ist vonseiten der Landesregierung beabsichtigt unrechtmäßig erfolgenden Kindesentziehungen entgegenzuwirken und – falls ja – anhand welcher Maßnahmen?

Unter den Voraussetzungen von § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Widersprechen die Sorgeberechtigten einer Inobhutnahme, bedarf es einer familiengerichtlichen Entscheidung. Ist Gefahr in Verzug

und die Entscheidung kann nicht abgewartet werden, ist die familiengerichtliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen nach § 42 III S. 2 Nr. 2 SGB VIII. Gegen die familiengerichtliche Entscheidung ist der Rechtsweg zum Familiengericht zu beschreiten. Den Sorgeberechtigten ist auch, je nach Beschwerdegegenstand, der Weg zum Verwaltungsgericht eröffnet.

Frage 6. Besteht im Land Hessen eine eigens dafür vorgesehene Beschwerdestelle, an die sich von einem behördlich angeordneten Kindesentzug betroffene Eltern wenden können?

Ja, die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V., gefördert vom Ministerium für Soziales und Integration.

Frage 7. Stehen Eltern und Kindern, die von einer unrechtmäßigen Kindesentziehung betroffen waren, Schadensersatzansprüche zu, und - falls ja - nach welcher Gesetzesnorm?

Schadensersatzansprüche sind im Wege eines Amtshaftungsanspruches, § 839 BGB, denkbar.

Wiesbaden, 10. August 2022

In Vertretung:  
**Anne Janz**